



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2024  
COM(2024) 53 final

2024/0030 (COD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

1. Im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Unionsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für die Bürger besser verständlich und zugänglich wird und sie die spezifischen Rechte, die es ihnen zuerkennt, besser in Anspruch nehmen können.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Recht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat mit Beschluss vom 1. April 1987<sup>1</sup> ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses ihrer Vorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert<sup>2</sup> und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit biete.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Verfahren für den Erlass der Rechtsakte der Union uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut<sup>3</sup> kodifiziert werden. Der neue Beschluss ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind<sup>4</sup>. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> KOM(87) 868 PV.

<sup>2</sup> Siehe Anhang 3 zu Teil A der Schlussfolgerungen.

<sup>3</sup> Aufgenommen in das Legislativprogramm für 2023.

<sup>4</sup> Anhang III des vorliegenden Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Entscheidung 2003/17/EG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese vorläufige konsolidierte Fassung wurde vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in 24 Amtssprachen erstellt. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang IV des kodifizierten Beschlusses gegenübergestellt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag  über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 ,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>5</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:



- (1) Die Entscheidung 2003/17/EG des Rates<sup>6</sup> wurde mehrfach und erheblich geändert<sup>7</sup>. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

 2022/871 Erwägungsgrund 1  
(angepasst)

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen  sollten  Feldbesichtigungen, die bei bestimmten Saatgutvermehrungsbeständen in  bestimmten  Drittländern durchgeführt werden, den Feldbesichtigungen gleichgestellt  werden  sollte  Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Drittländern erzeugt wird, dem im Einklang mit dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt  werden .

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>6</sup> Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj)).

<sup>7</sup> Siehe Anhang III.

---

▼ 2022/871 Erwägungsgrund 2  
(angepasst)

- (3) Die Gleichstellung wird  bestimmten  Drittländern auf der Grundlage des multilateralen Rahmens für den internationalen Handel mit Saatgut, d. h. der Regeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und der Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder gegebenenfalls der den Methoden der ISTA gleichwertigen Vorschriften  des Verbandes der amtlichen Saatgutanalytiker  („Association of Official Seed Analysts“, AOSA) gewährt. Darüber hinaus hat die Kommission in einigen dieser Drittländer rechtliche Beurteilungen und Audits durchgeführt, um vor der erstmaligen Gewährung der Gleichstellung zu überprüfen, ob sie die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen. Jährliche Prüfungen und Berichte im Rahmen der OECD, regelmäßige erneute Audits von Laboratorien für die ISTA-Akkreditierung sowie amtliche Inspektionen im Rahmen des Unionsrechts deuten darauf hin, dass Feldbesichtigungen in diesen Drittländern dieselben Garantien bieten wie Feldbesichtigungen der Mitgliedstaaten und dass in diesen Drittländern erzeugtes und zertifiziertes Saatgut die gleichen Garantien bietet wie in den Mitgliedstaaten erzeugtes und zertifiziertes Saatgut. Diese Feldbesichtigungen und das Saatgut sollten in Bezug auf die Anforderungen der Union für Feldbesichtigungen und das Saatgut als gleichgestellt betrachtet werden.
- 

▼ 2003/17/EG Erwägungsgrund 7  
(angepasst)

- (4) Es erscheint angebracht, in  diesem Beschluss  spezielle Regeln für eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung in der  Union .
- 

▼ 2003/17/EG Erwägungsgrund 8  
(angepasst)

- (5) Für die genauen Angaben, die auf dem Etikett für zertifiziertes Saatgut, das im Rahmen  dieses Beschlusses  eingeführt wird, zu machen sind, sollten detaillierte Regeln  hinsichtlich der Verpflichtung für Saatgut, einschließlich nicht endgültig zertifizierten Saatguts, das in der Union in Verkehr gebracht wird, ob das Saatgut chemisch behandelt oder die Sorte genetisch verändert worden ist,  festgelegt werden. In Zukunft  sollten die Anhänge des vorliegenden Beschlusses aktualisiert werden , damit sichergestellt ist, dass importiertes Saatgut Bedingungen genügen muss, die allen neuen Regeln gleichwertig sind, die insbesondere für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut möglicherweise noch eingeführt werden  —

HABEN  FOLGENDEN BESCHLUSS  ERLASSEN:

---

 2005/834/EG Art. 4

*Artikel 1*

---

 2018/1674 Art. 1 Nr. 1  
(angepasst)

Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I  dieses Beschlusses  angegebenen Arten in den im selben Anhang aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG<sup>8</sup>, 66/402/EWG<sup>9</sup>, 2002/54/EG<sup>10</sup>,  2002/55/EG<sup>11</sup>  und 2002/57/EG<sup>12</sup> des Rates durchgeführt werden, vorausgesetzt sie

---

 2005/834/EG Art. 4

- a) werden von den in Anhang I genannten Behörden in amtlicher Prüfung durchgeführt oder sie erfolgen unter amtlicher Aufsicht dieser Behörden,
  - b) erfüllen die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe A.
- 

 2018/1674 Art. 1 Nr. 2  
(angepasst)

*Artikel 2*

Saatgut der in Anhang I  dieses Beschlusses  angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten Drittländern geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B  dieses Beschlusses  erfüllt sind.

<sup>8</sup> Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298, ELI:<http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj>).

<sup>9</sup> Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj>).

<sup>10</sup> Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI:<http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj>).

<sup>11</sup> Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>).

<sup>12</sup> Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj>).

---

 2003/17/EG

---

### *Artikel 3*

---

 2018/1674 Art. 1 Nr. 3  
Buchst. a (angepasst)

(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der ~~☒~~ Union ~~☒~~ gemäß den Regelungen ~~☒~~ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ~~☒~~ für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut „neu etikettiert und wiederverschlossen“, so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der ~~☒~~ Union ~~☒~~ erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln.

---

 2003/17/EG (angepasst)

(2) Ist eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung von gleichgestelltem Saatgut in der ~~☒~~ Union ~~☒~~ erforderlich, so dürfen ~~☒~~ EU ~~☒~~-Etiketten nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) wenn in den Mitgliedstaaten erzeugtes Saatgut und in Drittländern erzeugtes Saatgut derselben Sorte und Kategorie gemischt werden, um die Keimfähigkeit zu verbessern, vorausgesetzt,
    - die Mischung ist homogen und
    - jedes Erzeugerland ist auf dem Etikett angegeben, oder
- 

 2018/1674 Art. 1 Nr. 3  
Buchst. b

- b) wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG, 2002/54/EG oder 2002/55/EG handelt.
- 



### *Artikel 4*

Die Entscheidung 2003/17/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

---

↙ 2003/17/EG (angepasst)  
➔ 1 2022/871 Art. 1 Nr. 1

*Artikel 5*

- ☒ Dieser Beschluss ☒ gilt bis zum ➔<sub>1</sub> 31. Dezember 2029 ➜.

*Artikel 6*

- ☒ Dieser Beschluss ☒ ist an ☒ die ☒ Mitgliedstaaten gerichtet.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2024  
COM(2024) 53 final

ANNEXES 1 to 4

## ANHÄNGE

zu einem

Vorschlag für einen

### BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in  
Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut  
(kodifizierter Text)

DE

DE

↴ 2012/1105 Art. 1 Nr. 4 und  
 Anhang (angepasst)  
 ➔<sub>1</sub> 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
 Anhang Nr. 1 Buchst. b  
 ➔<sub>2</sub> 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
 Anhang Nr. 1 Buchst. a  
 ➔<sub>3</sub> 2020/1544 Art. 1 Buchst. b  
 ➔<sub>4</sub> 2020/1544 Art. 1 Buchst. a  
 ➔<sub>5</sub> 2021/537 Art. 1 Abs. 1 und  
 Anhang Nr. 1(2)  
 ➔<sub>6</sub> 2021/537 Art. 1 Abs. 1 und  
 Anhang Nr. 1(1)  
 ➔<sub>7</sub> 2022/871 Art. 1 Nr. 2  
 Buchst. b  
 ➔<sub>8</sub> 2022/871 Art. 1 Nr. 2  
 Buchst. a

## ANHANG I

<b>☒ DRITT ☒LAND, BEHÖRDE UND ART</b>		
☒ Dritt ☒land ☒ <sup>1</sup> ☒	Behörde	In nachstehenden Richtlinien aufgeführte Arten
1	2	3
AR	Instituto Nacional de Semillas (INASE) Av. Paseo Colón 922, 3 Piso 1063 BUENOS AIRES	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
AU	Australian Seeds Authority LTD. P.O. BOX 187 LINDFIELD, NSW 2070	66/401/EWG 66/402/➔ <sub>1</sub> EWG ↵ 2002/57/EG
➔ <sub>8</sub> BO ↵	➔ <sub>8</sub> Ministerium für ländliche Entwicklung und Flächenverwaltung Av. Camacho entre calles Loaya y Bueno N°1471, LA PAZ ↵	➔ <sub>8</sub> 66/402/EWG — nur für <i>Zea mays</i> und <i>Sorghum</i> spp. 2002/57/EG — nur für <i>Helianthus annuus</i> ↵

<sup>1</sup> AR — Argentinien, AU — Australien, ➔<sub>7</sub> BO — Bolivien, ↵ ➔<sub>1</sub> BR — Brasilien, ↵ CA — Kanada, CL — Chile, ➔<sub>5</sub> GB — Vereinigtes Königreich, ↵ IL — Israel, MA — Marokko, ➔<sub>1</sub> MD — Republik Moldau, ↵ NZ — Neuseeland, RS — Serbien, TR — Türkei, ➔<sub>3</sub> UA — Ukraine, ↵ US — Vereinigte Staaten, UY — Uruguay, ZA — Südafrika.

→ <sub>2</sub> BR ←	→ <sub>2</sub> Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply Esplanada dos Ministérios, bloco D 70.043-900 Brasilia-DF ←	→ <sub>2</sub> 66/401/EWG 66/402/EWG ←
CA	Canadian Food Inspection Agency, Seed Section, Plant Health & Biosecurity Directorate 59 Camelot DRIVE, Room 250, OTTAWA, ON K1A 0Y9	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
CL	Ministerio de Agricultura Servicio Agricola y Ganadero, División de Semillas Casilla 1167, Paseo Bulnes 140 — SANTIAGO DE CHILE	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
→ <sub>6</sub> GB <sup>2</sup> ←	→ <sub>6</sub> Department for Environment, Food & Rural Affairs (DEFRA) Eastbrook Shaftesbury Road Cambridge CB2 8DU ←	→ <sub>6</sub> 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/54/EG 2002/57/EG ←
IL	Ministry of Agriculture & Rural Development Plant Protection and Inspection Services P.O. BOX 78, BEIT-DAGAN 50250	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
MA	D.P.V.C.T.R.F. Service de Contrôle des Semences et Plants, B.P. 1308 RABAT	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
→ <sub>2</sub> MD ←	→ <sub>2</sub> National Agency for Food Safety (ANSA) str. Mihail Kogălniceanu 63, MD-2009, Chisinau ←	→ <sub>2</sub> 66/402/EWG 2002/55/EG 2002/57/EG ←

<sup>2</sup>

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.

NZ	Ministry for Primary Industries, 25 „THE TERRACE“ P.O. BOX 2526 6140 WELLINGTON	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
RS	Ministry of Agriculture, Forestry and Water Management Plant Protection Directorate  Omladinskih brigada 1, 11070 NOVI BEOGRAD  Das Ministerium für Landwirtschaft hat folgende Einrichtungen zur Erteilung von OECD-Zertifikaten ermächtigt:  National Laboratory for Seed Testing Maksima Gorkog 30-21000 NOVI SAD Maize Research Institute „ZEMUN POLJE“ Slobodana Baijica 1 11080 ZEMUN, BEOGRAD	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
TR	Ministry of Agriculture and Rural Affairs, Variety Registration and Seed Certification Centre  Gayret mah. Fatih Sultan Mehmet Bulvari No:62  P.O.BOX: 30, 06172 Yenimahalle/ANKARA	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
➔ <sub>4</sub> UA ➜	➔ <sub>4</sub> Ministry of Agrarian Policy and Food of Ukraine  Khreshchatyk str., 24, 01001, KYIV ➜	➔ <sub>4</sub> 66/402/EWG ➜
US	USDA — Agricultural Marketing Service Seed Regulatory & Testing Branch 801 Summit Crossing, Suite C, GASTONIA NC 28054	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
UY	Instituto Nacional de Semillas (INASE) Cno. Bertolotti s/n y Ruta 8 km 29 91001 PANDO — CANELONES	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG

ZA	National Department of Agriculture, c/o S.A.N.S.O.R. Lynnwood Ridge, P.O. BOX 72981, 0040 PRETORIA	66/401/EWG 66/402/EWG — nur für <i>Zea mays</i> und <i>Sorghum</i> spp. 2002/57/EG
----	---	---

 2003/17/EG (angepasst)

## ANHANG II

### **A. ANFORDERUNGEN AN DIE FELDBESICHTIGUNGEN VON SAATGUTVERMEHRUNGSBESTÄNDEN IN DRITTLÄNDERN**

1. Feldbesichtigungen werden nach den einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung der OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, wie folgt durchgeführt:

- Saatgut von Zucker- und Futterrüben bei der in der Richtlinie 2002/54/EG aufgeführten *Beta vulgaris*,
- Saatgut von Gras und Körnerleguminosen bei den in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Arten,
- Saatgut von Kreuzblüttern sowie anderen Öl- und Faserpflanzen bei den in den ☐ Richtlinien ☐ 66/401/EWG und 2002/57/EG aufgeführten Arten,
- Getreidesaatgut bei den in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Arten, außer *Zea mays* und *Sorghum* spp.,
- Saatgut von Mais und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten *Zea mays* und *Sorghum* spp.,

 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. a

- Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten.

 2003/17 EG (angepasst)

2. Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut muss sich in einer amtlich verschlossenen Verpackung befinden, die mit dem besonderen OECD-Etikett für solches Saatgut versehen ist.

3. Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut wird unbeschadet des Zeugnisses im Rahmen der OECD-Regelungen ☐ für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut ☐ von einem amtlichen Zeugnis begleitet, das folgende Angaben enthält:

- Bezugsnummer des zur Einsaat des Feldes verwendeten Saatguts und Name des Mitgliedstaats oder Drittlands, von dem das Saatgut zertifiziert wurde,
- Größe der Anbaufläche,
- Saatgutmenge,
- Bestätigung, dass der Feldbestand, von dem das Saatgut stammt, die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt.

### **B. ANFORDERUNGEN AN IN DRITTLÄNDERN ERZEUGTES SAATGUT**

1. Das Saatgut wird nach den nationalen Vorschriften für die Anwendung der OECD-Regelungen für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel

bestimmtem Saatgut wie folgt amtlich zertifiziert und die Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet; die Saatgutpartien werden von dem im Rahmen dieser OECD-Regelungen vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet:

- Saatgut von Zucker- und Futterrüben bei der in der Richtlinie 2002/54/EG aufgeführten *Beta vulgaris*,
- Saatgut von Gras und Körnerleguminosen bei den in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Arten,
- Saatgut von Kreuzblüttern sowie anderen Öl- und Faserpflanzen bei den in den ☐ Richtlinien ☐ 66/401/EWG und 2002/57/EG aufgeführten Arten,
- Getreidesaatgut bei den in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten Arten, außer *Zea mays* und *Sorghum* spp.,
- Saatgut von Mais und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten *Zea mays* und *Sorghum* spp.,

▼ 2018/1674 Art. 1 Nr: 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. i

- Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten.

▼ 2003/17 EG (angepasst)

Im Übrigen hat das Saatgut den ☐ Unionsanforderungen ☐ mit Ausnahme derjenigen betreffend die Sortenechtheit und -reinheit zu entsprechen.

2. Das Saatgut muss folgenden Anforderungen entsprechen:

2.1. Die Anforderungen, denen das Saatgut gemäß Nummer 1 Satz 2 entsprechen muss, sind in folgenden Richtlinien niedergelegt:

- Richtlinie 66/401/EWG, ☐ Anhang ☐ II,
- Richtlinie 66/402/EWG, ☐ Anhang ☐ II,
- Richtlinie 2002/54/EG, Anhang I Abschnitt B,

▼ 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. ii

- Richtlinie 2002/55/EG, Anhang II,

▼ 2003/17 EG

- Richtlinie 2002/57/EG, Anhang II.

▼ 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. iii  
(angepasst)

2.2. Für die Prüfung der Einhaltung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Anforderungen sind amtliche oder unter amtlicher Aufsicht durchgeföhrte

Proben gemäß den Regeln  der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA)  zu entnehmen; ihr Gewicht hat dem nach diesen Methoden vorgeschriebenen Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts zu entsprechen, das in folgenden Richtlinien genannt ist:

- Richtlinie 66/401/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,
  - Richtlinie 66/402/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,
  - Richtlinie 2002/54/EG, Anhang II zweite Zeile,
  - Richtlinie 2002/55/EG, Anhang III,
  - Richtlinie 2002/57/EG, Anhang III Spalten 3 und 4.
- 

 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. iv

2.3. Die Prüfung wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht gemäß den ISTA-Regeln durchgeführt.

---

 2003/17 EG (angepasst)

3. Die Aufschrift auf der Verpackung des Saatguts muss folgenden zusätzlichen Anforderungen genügen:

3.1. Es sind folgende amtliche Angaben zu machen:

- Die Erklärung, dass das Saatgut den  Unionsregeln  mit Ausnahme derjenigen für die Sortenechtheit und -reinheit, d. h. „ Unionsregeln  und -normen“ entspricht,
- 

 2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. vi

- die Erklärung, dass das Saatgut gemäß den derzeitigen internationalen Methoden einer Stichprobe unterzogen und geprüft worden ist: „Gemäß den Bestimmungen der internationalen Regeln für die Prüfung von Saatgut der ISTA hinsichtlich der internationalen orangefarbenen Berichte über eine Saatgutpartie von ... (Name oder Mitgliedscode der ISTA-Saatgutprüfstation) einer Stichprobe unterzogen und untersucht“,
- 

 2003/17 EG (angepasst)

- das Datum der amtlichen Verschließung,
- wenn Saatgutpartien „neu etikettiert und wiederverschlossen“ im Sinne der OECD-Regelungen  für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut  worden sind, zusätzlich die Erklärung, dass dieser Vorgang stattgefunden hat, das Datum der letzten Wiederverschließung und die dafür verantwortlichen Behörden,
- das Erzeugerland,

- das angegebene Netto- oder Bruttogewicht oder die angegebene Zahl der reinen Körner oder der Samenkäuel bei Betarübensaatgut,
- bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Angabe der Art des Zusatzes sowie des ungefährnen Verhältnisses zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.

Diese Angaben können entweder auf dem OECD-Etikett oder einem zusätzlichen amtlichen Etikett aufgeführt werden, das den Namen der Stelle und des Landes enthält. Das etwaige Etikett des Lieferanten muss so aussehen, dass es nicht mit dem zusätzlichen amtlichen Etikett verwechselt werden kann.

- 3.2. Saatgut einer genetisch veränderten Sorte muss auf jedem amtlichen oder sonstigen Etikett oder Begleitpapier, das an der Saatgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solches gekennzeichnet sein und jegliche weitere Angabe tragen, die im Rahmen des nach  $\Rightarrow$  Unionsrecht  $\Leftrightarrow$  vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden kann.

- 3.3. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte sowie bei Betarübensaatgut außerdem gegebenenfalls den Hinweis enthält, dass es sich um Monogermssaatgut oder um Präzisionssaatgut handelt.

Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind oder wenn ein selbstklebendes Etikett oder ein nicht zerreißbares Etikett verwendet wird.

- 3.4. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts sowie der verwendete Wirkstoff sind auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in dem Behältnis zu vermerken.
- 3.5. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der  $\Rightarrow$  Union  $\Leftrightarrow$  aufzuführen.

$\downarrow$  2018/1674 Art. 1 Nr. 4 und  
Anhang Nr. 2 Buchst. b Ziff. vii

4. Die Saatgutpartien werden von einem internationalen orangefarbenen Bericht über eine Saatgutpartie der ISTA begleitet, aus dem die Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß Nummer 2 hervorgehen.

$\downarrow$  2003/17 EG (angepasst)

5. Bei Basissaatgut der Sorten, die ausschließlich in der  $\Rightarrow$  Union  $\Leftrightarrow$  erhalten werden, muss das Saatgut der vorhergehenden Generationen in der  $\Rightarrow$  Union  $\Leftrightarrow$  erzeugt worden sein.

Bei Basissaatgut anderer Sorten muss das Saatgut der vorhergehenden Generationen unter der Verantwortung der Personen, die für die Erhaltungszüchtung entsprechend dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten verantwortlich sind, in der  $\Rightarrow$  Union  $\Leftrightarrow$  oder in einem Drittland erzeugt worden

sein, dem gemäß der Entscheidung 2005/834/EG des Rates<sup>3</sup> die Gleichstellung von in Drittländern durchgeföhrten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen gewährt worden ist.

6. Bei zertifiziertem Saatgut aller Generationen muss das Saatgut der vorhergehenden Generation wie folgt erzeugt und amtlich geprüft und anerkannt worden sein:
  - entweder in der  Union  oder
  - in einem Drittland, dem gemäß  dieses Beschlusses  für die Erzeugung von Basissaatgut der betreffenden Art die Gleichstellung gewährt worden ist, sofern es aus gemäß Nummer 5 erzeugtem Saatgut erzeugt worden ist.
7. Im Fall Kanadas und der Vereinigten Staaten kann die Probenahme, Kontrolle und Erteilung von Saatgutanalysezeugnissen abweichend von
  - Nummern 2.2 und 2.3,
  - Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich und
  - Nummer 4durch amtlich anerkannte Laboratorien für Saatgutkontrolle entsprechend den Regeln des Verbandes der amtlichen Saatgutanalytiker („Association of Official Seed Analysis“, AOSA) durchgeföhrt werden. Dabei gilt Folgendes:
  - Im Fall der Nummer 3.1 ist folgende Erklärung abzugeben: „Gemäß den AOSA-Regeln von ... (Name oder Initialen des amtlich anerkannten Laboratoriums für Saatgutkontrolle) einer Stichprobe unterzogen und untersucht“ und
  - der nach Nummer 4 erforderliche Bericht wird unter Verantwortung der in Anhang I aufgeführten Behörde vom amtlich anerkannten Laboratorium für Saatgutkontrolle ausgestellt.

---

<sup>3</sup> Entscheidung 2005/834/EG des Rates vom 8. November 2005 über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeföhrten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen und zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/834/oj>).



### ANHANG III

#### **Aufgehobene Entscheidung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen**

Entscheidung 2003/17/EG des Rates  
(ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj))

Entscheidung des Rates 2003/403/EG des Rates  
(ABl. L 141 vom 7.6.2003, S. 23,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/403/oj>)

Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates  
(ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/885/oj>)

nur hinsichtlich Teil III des Anhangs

Entscheidung 2005/834/EG des Rates  
(ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 51,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/834/oj>)

nur hinsichtlich Artikel 4

Beschluss Nr. 1105/2012/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 4,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/1105/oj>)

Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates  
(ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/517/oj>)

nur hinsichtlich Artikel 1  
Absatz 2 Buchstabe a erster  
Gedankenstrich und  
Abschnitt 6 Buchstabe C  
Nummer 1 des Anhangs

Beschluss (EU) 2018/1674 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 31,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/1674/oj>)

Beschluss (EU) 2020/1544 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 5,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1544/oj>)

Beschluss (EU) 2021/537 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 4,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/537/oj>)

nur hinsichtlich Artikel 1  
Absatz 1 und Nummer 1 des  
Anhangs

Beschluss (EU) 2022/871 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
(ABl. L 152, vom 3.6.2022, S. 109,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/871/oj>)

---

## **ANHANG IV**

### **ENTSPRECHUNGS TABELLE**

Entscheidung 2003/17/EG	Vorliegender Beschluss
Artikel 1, 2 und 3	Artikel 1, 2 und 3
–	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
AnhangI	Anhang I
Anhang II	AnhangII
–	Anhang III
–	Anhang IV